Pamph.
Law
Internat.
B.

Der Grundsatz der Nichtauslieferung deutscher Untertanen und seine Durchbrechung im Versailler Friedensvertrage.

Auszug
aus der
Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Greifswald
vorgelegt
von

Hermann Brinkmann.

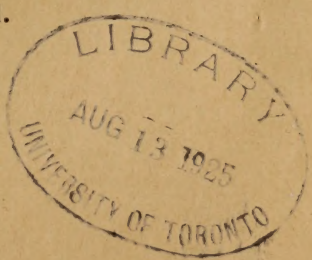

Greifswald 1922.

Referent: Herr Professor Dr. Hubrich.

Meiner Mutter in Liebe gewidmet!

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

I. Kapitel: Der Grundsatz der Nichtauslieferung deutscher Untertanen.

§ 1. Geschichtlicher Ueberblick.

§ 2. Die gesetzliche Fassung des Verbotes.

1. § 9 des RStGB.; § 112 III der RV. vom 11. VIII. 1919.
2. Die Auslieferungsverträge.
3. Die absolute Fassung des Verbotes.

§ 3. Voraussetzungen des Grundsatzes der Nichtauslieferung.

1. Die deutsche Staatsangehörigkeit.
2. Der Aufenthalt im Inlande.
3. Auslieferungsgesuch einer ausländischen Regierung.

§ 4. Die Interpretation des Verbotes.

1. Die Nichtauslieferung des Inländers.
2. Die Bestrafung des Nichtausgelieferten im Inlande.

§ 5. Die Begründung des Prinzips der Nichtauslieferung.

1. Strafrechtliche Begründung.
2. Staatsrechtliche Begründung.
   a) Recht des Staatsangehörigen auf Aufenthalt.
   b) Anspruch auf Anteilnahme an den bestehenden gesetzlichen Einrichtungen.
   c) Anspruch auf rechtliche Beurteilung durch den gesetzlichen Richter.
   d) Die nationale Würde des Staates.
   e) Die Schutzpflicht des Heimatstaates.

II. Kapitel: Die Durchbrechung des Prinzips der Nichtauslieferung durch den Versailler Friedensvertrag.

III. Kapitel: Abgesehen von der flagranten Verletzung des Prinzips der Nichtauslieferung stehen die Strafbestimmungen des Versailler Friedensvertrages in schärfstem Widerspruche zu den allgemein anerkannten Grundsätzen der Auslieferung.

§ 1. Die zur Last gelegten Verbrechen sind als Kriegsverbrechen, wenn überhaupt, nur durch den deutschen Staat selbst strafbar und kommen als Auslieferungsdelikte überhaupt nicht in Frage.

§ 2. Die Strafbestimmungen stehen in schneidendem Gegensatze zu dem Prinzip der identischen Norm.

§ 3. Die erhobenen Beschuldigungen sind als politische Verbrechen niemals Auslieferungsdelikte.

§ 4. An Ausnahmegerichte darf eine Auslieferung niemals stattfinden.

Schluß.

Literaturverzeichnis.

Bar, von: Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts, Stuttgart 1892.

— Zur Lehre von der Auslieferung. Im Gerichtssaal, Bd. 34. 1883.

Berner: Wirkungskreis des Strafgesetzes. Berlin 1853.

Binding: Handbuch des Strafrechts. Leipzig 1885.

— Die rechtliche Ungeheuerlichkeit der sogen. Strafbestimmungen des Versailler Friedensvertrages gegen auszuliefernde Deutsche (Art. 227 und 228) „Tag" (B) Nr. 270 und 271, Berlin, 6. und 7. Dezember 1919.

— Die absolute rechtliche Nichtigkeit der Artikel 227/228 des Versailler Friedensvertrages. „Tag" (B) Nr. 38, Berlin 14. II. 1920.

— Das Verhalten der von der Auslieferung Bedrohten vor und nach der Auslieferung. „Tag" (B) Nr. 29, Berlin, 4. Februar 1920.

Bluntschli: Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt. 3. Auflage, Nördlingen 1878.

— Allgemeine Staatslehre, 6. Auflage, Stuttgart 1886.

Bornhak: Allgemeine Staatslehre. Berlin 1896.

Bulmerincq: Völkerrecht. Tübingen 1884.

— Das Asylrecht und die Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Dorpat 1853.

Bülow, B. W. v.: Schuldfrage und Friedensvertrag. „Deutsche Politik", Stuttgart 1919, Jahrgang 4, Heft 35.

Clarke, E.: A treatise upon the law of extradition. London 1888.

Dambitsch: Die Verfassung des Deutschen Reiches. Berlin 1910.

Delius: Das Auslieferungsrecht. Hannover 1899.

— Inwieweit ist Strafverfolgung und Strafvollstreckung gegenüber Ausgelieferten nach den Auslieferungsverträgen ..... zulässig? Archiv für Strafrecht, Bd. 39.

— Wegen welcher Straftaten soll in Zukunft ausgeliefert werden? Vorschläge für die Friedensverträge. Deutsche Strafrechtszeitung, Berlin 1919, Jahrgang 6, Heft 3/4.

Dollmann: Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 10. November 1861. Erlangen 1868.

Dove: Der Rechtszustand in den okkupierten Gebieten Belgiens und Russisch-Polens. Jur. Wochenschrift 1915, Nr. 9 und Nr. 16/18 a.

Finger: Gerichtssaal Bd. 87, Heft 1, S. 23 ff.
Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Tübingen 1919.
— Der Kampf um ein deutsches Auslieferungsgesetz. Berlin.
— Empfiehlt sich für das Deutsche Reich der Erlaß eines Auslieferungsgesetzes? Abgedruckt in den Mitteilungen der JKV. Bd. 14 1907.
Frank und Rachfahl: Kann Kaiser Wilhelm II. ausgeliefert werden? Zwei Gutachten auf Veranlassung der deutschen Burschenschaft erstattet. Berlin 1919, Heymann.
Gareis: Institutionen des Völkerrechts, 2. Auflage, Gießen 1901.
Garraud: Précis de droit criminel. 3 édit Paris 1888.
Genting, W.: Die Frage der Verantwortung Wilhelms II. Greifswalder Dissertation 1919.
Giese: Die Verfassung des Deutschen Reiches, Berlin 1919; 2. Aufl. 1920.
Grosch: Das deutsche Auslieferungsrecht. Karlsruhe 1902.
Grotius, Hugo: De iure belli ac pacis. Uebersetzt von Kirchmann. Aus: Philosophische Bibliothek, 15. Band, Berlin 1869.
Hamaker: Ueber die Auslieferung der Inländer wegen der im Auslande begangenen Verbrechen. Archiv für öffentliches Recht, Bd. I.
Hänel: Deutsches Staatsrecht, Bd. 1. Leipzig 1892.
Heffter-Geffcken: Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, 7. Auflage, Berlin 1881.
Holtzendorff v.: Die Auslieferung der Verbrecher und das Asylrecht. Berlin 1889.
Hubrich: Preußisches Staatsrecht. In der Bibliothek des öffentlichen Rechts, Bd. 15. Hannover 1909.
— Das demokratische Verfassungsrecht des Deutschen Reiches. Greifswald 1921.
— Im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 43, 1919, S. 12.
— Deutsches Verfassungsrecht in geschichtlicher Entwicklung, 2. Auflage. Leipzig und Berlin 1913.
— Im Handbuch der Politik, 3. Auflage 1920, S. 64 f.
— In Hirths Annalen des Deutschen Reiches 1908.
— Im Grenzboten Nr. 38; 72. Jahrgang, S. 530 ff. 17. IX. 1913.
— Im Verwaltungsarchiv Bd. 22, 1914, S. 337 f.
— In Zeitschrift für Politik 7. Bd. 1914, S. 362 f.
Jellinek: Das Recht des modernen Staates. 2. Auflage. Berlin 1905.
— System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Auflage. Tübingen 1905.

Jellinek: Wilhelm II. in den Niederlanden. Deutsche Juristenzeitung, Berlin 1919, Jahrgang 24.

Jerusalem, F. W.: Deutschland und die Auslieferungsopfer des Versailler Friedens.
Recht und Wirtschaft, 8. Jahrgang 1919, Nr. 8/9.

Jonge, de: Uitlevering van eigen onderdanen 1884.

Kahl: Das Ergänzungsgesetz zur Verfolgung von Kriegsverbrechen. Deutsche Juristenzeitung, Heft 7/8, 1920.

Karger: Auslieferungsverfahren und das ausländische Strafrecht. Deutsche Strafrechtzeitung, 7. Jahrgang 1920, Heft 3/4.

Karo, Georg: Die Schuldfrage im Friedensvertrage. „Süddeutsche Monatshefte", München, Juli 1919.

Kasche: Das politische und das anarchistische Verbrechen in den Deutschen Auslieferungsverträgen. Greifswalder Dissertation 1920.

Kirchhoff, Herm.: Die kriegerische Besetzung feindlicher Landesteile und ihre Wirkung auf die Gesetzgebung und Rechtssprechung in den besetzten Gebieten. Greifswalder Dissert. 1917.

Koestlin: Neue Revision der Grundbegriffe des Kriminalrechts. Tübingen 1845.

Kohler: Deutsche Juristenzeitung 1914, Nr. 21/22.

— Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht Bd. III. 1909.

Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Tübingen 1911.

Lammasch: Das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen. Wien 1884.

— Auslieferungspflicht und Asylrecht. Leipzig 1887.

Liszt, v.: Das Völkerrecht. Berlin 1918.

— Lehrbuch des deutschen Strafrechtes. Berlin 1905.

— Sind gleiche Grundsätze des internationalen Strafrechtes für die europäischen Staaten anzustreben? und evtl. welche? Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 2.

Löwenstein, Fr., Prinz zu: Das Gericht über die Auszuliefernden. „Süddeutsche Monatshefte", Jahrg. 17, Heft 3. München 1919.

Lundstedt: Die Auslieferungsforderung der Entente nach strafrechtlichen Gesichtspunkten. Deutsche Juristenzeitung, Berlin 1920, Jahrg. 25. Heft 5/6.

Martens-Bergbohm: Völkerrecht. Das internationale Recht der zivilisierten Nationen, Bd. I, 1883; Bd. II, 1886.

Martitz, v.: Internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Leipzig Bd. I, 1888; Bd. II, 1897.

Mayer, O.: Die Auslieferung eigener Untertanen. Erlanger Diss. 1891.

Meyer-Anschütz: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1905—1919.

Meyer-Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1912.

Meyer, Th.: Das deutsche Auslieferungsrecht. Dissert. Jena 1914.

Mohl, v.: Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Bd. I, Tübingen 1860.

Moore: John Basett: A digest of international law, Vol. II, Washington 1906.

Müller, A.: Der Begriff des politischen Verbrechens nach dem positiven Auslieferungsrechte des Deutschen Reiches. Diss. Leipzig 1907.

Nitzsche, Fr.: Grundzüge des deutschen Auslieferungsrechts. Diss. Leipzig 1908.

Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1916.

Oppenhof: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1879.

Petony, Rich.: Die Auslieferung des Kaisers und deutscher Heerführer. Preußische Jahrbücher. Berlin 1920. Bd. 179, Heft 2.

Peiser, W.: Begriff und Wesen der Gebietshoheit. Greifswalder Diss. 1920.

Rivier: Lehrbuch des Völkerrechts. Stuttgart 1889.

Roenne-Zorn: Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie. Leipzig 1906.

Rohland: Das internationale Strafrecht. Leipzig 1877.

Stengel-Fleischmann: Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 1. Band, 2. Auflage, S. 261. Tübingen 1911.

Stenglein: Sammlung deutscher Strafgesetzbücher. München 1858.

Schätzel: Rechtliche Unmöglichkeiten des Versailler Vertrages. Deutsche Juristenzeitung, 25. Jahrg. Heft 17/18, Berlin 1920.

Teich, H.: Staatsangehörigkeit im deutschen Auslieferungsrecht. Dissert. Bonn, Leipzig 1909.

Ullmann: Völkerrecht. Tübingen 1908.

Waldecker, Ludw.: Zur Auslieferungsfrage. „Tag" (B) Nr. 39, 15. Febr. 1920.

Wettstein: Die Staatsangehörigkeit im schweizerischen Auslieferungsrechte. Zürich 1905.

Wittmaack, H.: Das Verbot der Auslieferung von Inländern in der Verfassung vom 11. Aug. 1919. „Deutsche Revue". Stuttgart 1920, Jahrg. 45, Bd. 1.

Zorn: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. I 2 A. Berlin 1895, Bd. II, Berlin-Leipzig 1883.

— Der Friedensvertrag und das Recht. Deutsche Juristenzeitung Heft 17—18, 25. Jahrg., Berlin 1920.

— Die Staatsumwälzung im Deutschen Reiche. Deutsche Juristenzeitung. Berlin 1919, Jahrg. 24. Heft 3/4.

Annalen des Deutschen Reiches von 1895, S. 397 ff.

Archiv für Strafrecht, Bd. 62.

Die Auslieferung Deutscher an die Entente. Deutsche Juristenzeitung, Berlin 1920, Jahrg. 25, Heft 5/6.

Authentischer Text des Friedensvertrages nebst Ausführungsbestimmungen. 1920.

Auslieferungsnote an Deutschland vom 17. Februar 1920. Nr. 74 der Deutschen Zeitung.

Deutschland schuldig? Deutsches Weißbuch über die Verantwortlichkeit der Urheber des Krieges. Hrsg. mit Genehmigung des Auswärtigen Amtes, 2. Aufl. Berlin 1919, Heymann.

Für Ehre, Wahrheit und Recht. Erklärung deutscher Hochschullehrer zur Auslieferungsfrage. Hrsg. von E. Meyer. Berlin 1919.

Reichsgerichtsentscheidungen in Strafsachen, Bd. 50, S. 141.

Strafrechtliche Betrachtungen zu den Friedensbedingungen. Deutsche Strafrechtszeitung, Berlin 1919, Jahrg. 6, Heft 5/6.

I. Kapitel.

Der Grundsatz der Nichtauslieferung deutscher Untertanen.

§ 1. Geschichtliche Uebersicht.

Der Grundsatz der Nichtauslieferung eigener Untertanen kommt erst seit Ende des 18. Jahrhunderts als eine die Auslieferung durchbrechende Ausnahme zur Geltung. In einzelnen Gesetzgebungen läßt sich das Vorhandensein dieses Grundsatzes schon früher nachweisen. Lammasch führt als erste Spur dieses Grundsatzes den in der Gesetzgebung der österreichischen Niederlande aufgeführten Art. 12 der brabantischen Bulle von 1355 an.

In Deutschland ist dieser Grundsatz zum ersten Male nachweislich in der von dem Kurfürstentum Hannover mit dem Herzogtum Sachsen-Gotha am 29. November 1793 abgeschlossenen Konvention „über die Verabfolgung der Deliquenten" zum Ausdruck gekommen. Erst zu Anfang des verflossenen Jahrhunderts finden wir das Prinzip der Nichtauslieferung in die verschiedenen Landesgesetzgebungen deutscher Staaten aufgenommen. Baden: StGB. 1845 § 7, Württemberg: StGB. 1839, Oldenburg: StGB. 1814, Art. 514, Bayern: StGB. 1830, Teil II, Art. 30, Preußen: Hofreskript vom 10. Oktober 1803.

Doch auch in den ausländischen Staaten hat sich dieses Prinzip Geltung zu verschaffen gewußt. Heute ist von allen Staaten — mit Ausnahme von England und Amerika — der Grundsatz der Nichtauslieferung eigener Untertanen durch Gesetzgebung und Auslieferungsverträge anerkannt.

§ 2. Die gesetzliche Fassung des Verbotes.

1. § 9 d. RStGB. § 112 d. RV. v. 11. 8. 19.

Der Grundsatz der Nichtauslieferung deutscher Untertanen war bislang außer in den Auslieferungsverträgen nur im

Reichsstrafgesetzbuch zum Ausdruck gebracht. In der Reichsverfassung war dieser Grundsatz bisher nicht direkt aufgeführt (Vgl. Art. 3 Abs. 6). Die Nationalversammlung hat aber dem allgemeinen Wunsche Rechnung getragen und in Art. 112 III d. RV. v. 11. VIII. 19 bestimmt: „Kein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung und Bestrafung überliefert werden".

2. Die Auslieferunsverträge.

Die Auslieferungsverträge sind als älteste Quelle des Auslieferungswesens anzusehen. Die Zahl der Verträge hat sich im Laufe der Zeit derart gesteigert, daß heute wohl alle zivilisierten Staaten wenigstens einen Auslieferungsvertrag zum Abschluß gebracht haben.

Das Deutsche Reich hat seit seinem Bestehen nicht weniger als 18 Auslieferungsverträge abgeschlossen. Neben diesen Verträgen des Reichs bestehen noch eine Reihe von Auslieferungsverträgen, die die deutschen Bundesstaaten vor Errichtung des Reiches geschlossen haben.

In alle Verträge sowohl des Reichs als auch der Bundesstaaten ist das Prinzip der Nichtauslieferung eigener Untertanen gleichmäßig aufgenommen. (Vgl. § 2 bzw. § 3 der Auslieferungsverträge).

Nun sind aber alle Verträge mit den Staaten, mit denen das Deutsche Reich sich im Kriegszustande befand, bei Kriegsausbruch erloschen. Der Krieg hebt eben alle bestehenden Verträge, sofern sie nicht die Kriegsführung selbst betreffen, ohne weiteres auf. Es sind daher auch sämtliche Auslieferungsrungsverträge, die vor dem Kriege Gültigkeit hatten, erloschen. Diesen Standpunkt hat auch das Reichsgericht den Auslieferungsverträgen gegenüber eingenommen. Dementsprechend ist seine Entscheidung vom 23. Aug. 1916 ausgefallen. (Vgl. RG. in Strafsachen Bd. 50, S. 141).

Die Auslieferungsverträge mit den kriegführenden Mächten sind demnach formell aufgehoben. In der Arbeit aber durften sie nicht unberücksichtigt bleiben, da sie Rechtsnormen enthielten, die unter Kulturstaaten als allgemein gültig anerkannt sind.

3. Die absolute Fassung des Verbotes.

Das Verbot der Auslieferung eigener Untertanen hat in der deutschen Gesetzgebung eine absolute Fassung. Es ist in keinem Falle und unter keinen Umständen zulässig, einen deutschen Reichsangehörigen wegen verübter Verbrechen auszuliefern. (ius cogens).

§ 3. Die Voraussetzungen des Grundsatzes der Nichtauslieferung.

1. Die deutsche Staatsangehörigkeit.

Wer als Angehöriger des Deutschen Reiches gilt, bestimmt Art. 110 d. RV. v. 11. VIII. 19 in Verbindung mit dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 1913. Der betreffende Deutsche muß zurzeit des Auslieferungsbegehrens die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Die Einbürgerung muß zurzeit des Eintreffens des Auslieferungsbegehrens vollendet sein. Es genügt daher nicht, daß bei der zuständigen Behörde der Antrag auf Einbürgerung gestellt ist. Selbstverständlich kann auch das Verbot der Auslieferung nicht in Anwendung kommen, wenn die Staatsangehörigkeit bei der Begehung des Verbrechens zwar vorhanden, vor dem Eintreffen des Auslieferungsgesuchs aber verloren gegangen ist.

2. Aufenthalt im Inlande.

Der Deutsche, um dessen Auslieferung seitens einer ausländischen Regierung nachgesucht wird, muß sich innerhalb des Reichsgebietes, d. h. innerhalb der Gebiete der deutschen Länder aufhalten, wenn auf ihn der Grundsatz der Nichtauslieferung zur Anwendung kommen soll.

3. Auslieferungsgesuch einer ausländischen Regierung.

Schließlich muß seitens einer ausländischen Regierung das Ersuchen um Auslieferung des Staatsangehörigen gestellt sein. Als Ausland ist hier jeder nicht zum Deutschen Reich gehörige Teil der Erde anzusehen. Die Stellung des Antrages erfolgt in Form eines Auslieferungsgesuches an den betreffenden Heimatstaat und zwar stets auf diplomatischem Wege.

§ 4. Interpretation des Verbotes.

1. Die Nichtauslieferung des Inländers.

Das Wesen aller Auslieferung besteht darin, daß die öffentliche Gewalt ihre Machtmittel anwendet, um eine auf dem Territorium befindliche Person fremdem Staatszwange zu unterwerfen. Charakteristisch für die Auslieferung ist der von dem ausliefernden Staate angewandte Zwang.

Der deutsche Reichsangehörige ist vor der Auslieferung an das Ausland durch das Prinzip der Nichtauslieferung geschützt. Der deutsche Staat hat hierdurch die Verpflichtung übernommen, das Auslieferungsersuchen des ausländischen Staates ohne weiteres, d. h. ohne daß der Fall einer näheren Prüfung unterzogen wird, zurückzuweisen.

2. Die Bestrafung des Nichtausgelieferten im Inlande.

Die Bestrafung des an das Ausland nicht ausgelieferten Verbrechers vollzieht sich im Deutschen Reiche auf Grund des § 4 d. RStGB. Die deutsche Regierung wartet aber in den meisten Fällen eine Benachrichtigung oder ein Auslieferungsgesuch der fremden Regierung ab, bevor sie die strafrechtliche Verfolgung einleitet. Handelt es sich um einen Neubürger, so ist nach § 4, Abs. 3, Zus. d. RStGB. der Auslieferungsantrag für die strafrechtliche Verfolgung Voraussetzung.

Gemäß § 4 d. RStGB. ist erforderlich, daß es sich hinsichtlich des im Auslande begangenen Delikts um eine Straftat handelt, die nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Ortes, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist, und weiterhin, daß die in § 5 d. RStGB. aufgeführten Bestimmungen beobachtet worden sind.

§ 5. Die Begründung des Prinzips der Nichtauslieferung.

1. Strafrechtliche Begründung.

Ein Teil der Rechtslehrer begründet das Prinzip strafrechtlich. Wegen des jedenfalls bestehenden unmittelbaren Zusammenhanges von Auslieferungsfrage und Strafrecht ist die

diese Frage betreffende strafrechtliche Materie in der Arbeit näher erörtert. Vor allem fanden die 4 Strafrechtsmaximen: das Territorialitätsprinzip, das Realitätsprinzip, das Universalprinzip, das Personalitätsprinzip eingehendere Besprechung. Der Verfasser gelangt zum Ergebnis, daß das Prinzip sich ausschließlich auf strafrechtlicher Grundlage nicht rechtfertigen läßt.

2. Staatsrechtliche Begründung.

Der weitaus größere Teil der Rechtslehrer begründet aber das Prinzip staatsrechtlich. Von den einzelnen Autoren ist aber der Grundsatz der Nichtauslieferung auch auf staatsrechtlicher Grundlage in verschiedener Weise begründet worden. Folgende Begründungen wurden in der Arbeit berücksichtigt und eingehender erörtert:

a) Das Recht des Staatsangehörigen auf Aufenthalt.
b) Anspruch auf Anteilnahme an den bestehenden gesetzlichen Einrichtungen.
c) Anspruch auf rechtliche Beurteilung der strafbaren Handlung durch den gesetzlichen Richter.
d) Die nationale Würde des Staates.
e) Die Schutzpflicht des Staates.

Der Verfasser hat in der Arbeit die Ansicht vertreten, daß die Pflicht des Staates zum Schutze seiner Untertanen der eigentliche Grund für die Verweigerung der Auslieferung eigener Landeskinder sei. Die übrigen angeführten Gründe haben nämlich mehr oder weniger alle ihre Wurzel in dem Schutze, den der Heimatstaat seinen Staatsbürgern zu gewähren schuldig ist.

II. Kapitel.

Die Durchbrechung des Prinzips der Nichtauslieferung durch den Versailler Friedensvertrag.

Die Strafbestimmungen des Versailler Friedensvertrages vom 28. VI. 19 sind in den Artikeln 228—230 aufgeführt.

Diese Artikel haben durch Unterzeichnung des Friedensvertrages seitens der deutschen Regierung und durch Ratifikation seitens der deutschen Nationalversammlung Gesetzeskraft erlangt. (Ges. v. 16. Juli 1919, RGBl. Nr. 140). Der Staat hat formell die Verpflichtung auf sich genommen, seine Mitwirkung bei der Durchführung der Art. 228—230 nicht zu versagen. In Art. 178 II 2 RV. v. 11. VIII. 19 ist daher auch bestimmt, daß das in § 112 d. RV. gewährleistete Recht der Untertanen auf Nichtauslieferung an das Ausland, sofern es für den Versailler Friedensvertrag in Frage kommt, aufgehoben sein soll. Man muß daher die Art. 228 ff. als eine rechtsgültige Ausnahme des gesetzlich anerkannten Rechtes auf Nichtauslieferung betrachten.

Eine andere Frage ist es, ob die Art. 228 ff. nicht materiell rechtlich nichtig sind. Von führenden Autoren der deutschen Rechtswissenschaft wird dies bejaht. Als Begründung wird angeführt, die betreffenden Artikel seien durch widerrechtliche Drohung erzwungen, sie verstießen gegen das Sittengesetz der Welt, die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung sei von Anfang an undurchführbar gewesen und daher als eine von vornherein unmögliche Leistung nichtig. Inpossibilium nulla obligatio. Vgl. Binding „Tag", Ausgabe B 14. II. 20, Nr. 38. Zorn, Mendelsohn-Bartholdy, Jurist. Ztg., 25. Jahrg. 1920, Heft 17/18, S. 666.

III. Kapitel.

Abgesehen von der flagranten Verletzung des Prinzips der Nichtauslieferung stehen die Strafbestimmungen des Versailler Friedensvertrages in schärfstem Widerspruch zu den allgemein anerkannten Grundsätzen der Auslieferung.

§ 1. Die zur Last gelegten Verbrechen sind als Kriegsverbrechen, wenn überhaupt, nur durch den Deutschen Staat selbst strafbar und kommen als Auslieferungsdelikte überhaupt nicht in Frage.

Völkerrechtlich gilt als allgemein anerkannter Grundsatz, daß die im Kriege als Erfordernisse und Akte der Kriegsführung vollführten Handlungen nicht unter Strafe gestellt sind. Als Kriegshandlungen sind sie straflos. Die Kriegsparteien haben nun gemäß Art. *22* der Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes. Jede Kriegspartei hat vielmehr grundsätzlich für alle Handlungen aufzukommen, die von den zu ihrer Kriegsmacht zählenden Personen begangen wurden. Bei Verletzung der Bestimmungen des Haager Abkommens ist aber die betreffende Kriegsmacht nur zum Schadenersatze verpflichtet (Art. 3 des Abkommens). Niemals kann der Einzelne für ein im Kriege begangenes Delikt der feindlichen Kriegsmacht persönlich haftbar gemacht werden (Art. 3 des Abkommens). Es können demnach auch die deutschen Heeresangehörigen für die ihnen zur Last gelegten Kriegsverbrechen niemals persönlich von den alliierten und assoziierten Regierungen zur Verantwortung gezogen werden. Das deutsche Reichsgericht hat dies auch bereits durch Urteil vom 23. 7. 15 bestätigt, indem es ausdrücklich hervor-

hebt, daß der kriegführende Staat gegen die Mitglieder des feindlichen Heeres vor ihrer Gefangennahme kein Strafrecht und keine Gerichtsgewalt hat.

Eine Auslieferung aber ist für Kriegsverbrechen ganz und gar unzulässig. Diese Auffassung vertritt die Literatur einstimmig. Auch die Entente-Staaten teilen nicht nur diese Ansicht, sondern fassen sogar mit Rücksicht auf die Auslieferung den kriegerischen Charakter ungebührend weit. Vgl. Clarke S. 102 ff., S. 99, 137 ff., S. 140 ff., S. 219 ff., Lammasch S. 222 ff. Stellt man dem gegenüber das Ansinnen der Entente-Staaten auf Auslieferung, so muß man folgern: Nicht Recht sondern Willkür, der schwerste Vorwurf, den ein Rechtsstaat treffen kann, ist es, was in den Strafbestimmungen des Friedensvertrages zum Ausdruck gebracht ist.

§ 2. Die Strafbestimmungen stehen in schneidendem Gegensatz zu dem Prinzip der identischen Norm.

Nach dem Prinzip der identischen Norm kann Auslieferung nur stattfinden, wenn die Handlung, wegen deren die Auslieferung stattfinden soll, nach dem Gesetze beider Staaten, sowohl des ersuchenden als auch des ersuchten, strafbar ist. Die Auslieferung wird nicht gewährt, wenn die Strafbarkeit nach dem Rechte des einen oder des anderen der beiden Staaten ausgeschlossen oder aufgehoben ist.

Nach den Gesetzen des Deutschen Reiches liegt ein Auslieferungsdelikt nicht vor.

In der Arbeit ist hier nur nachgeprüft worden, ob überhaupt, wenn einmal von dem kriegerischen und politischen Charakter der Handlungen (vgl. Kapitel III § 1 u. § 3) abgesehen wird, Auslieferungsdelikte vorliegen.

Das vordringende Heer bringt die Rechtsordnung und Gesetzgebung seines eigenen Landes mit. Die tatsächliche Gewalt geht mit der Besetzung auf den besetzenden Staat über. „Occupatio bellica“ nennt man im Völkerrecht diese Besetzung feindlicher Landesteile und versteht darunter die Ausübung der Gewalt anstelle der aus dem Gebiete verdrängten

gegnerischen Regierung. Für die Landeseinwohner sind neben den von der besetzenden Macht proklamierten Gesetzen die Landesgesetze in Kraft geblieben, für die Angehörigen der okkupierenden Macht gilt aber ausschließlich die Gesetzgebung des heimatlichen Staates. (Vgl. Frank u. Rachfahl S. 21). Der deutsche Staat hat dementsprechend das okkupierte Gebiet stets als ein den Gesetzen des deutschen Staates unterstelltes Territorium betrachtet. Die deutschen Gesetze und vor allem das deutsche Militärstrafgesetz (§§ 127—138) kommen in Anwendung. Dieselbe Ansicht vertreten auch die ausländischen Autoren. (Vergl. Paradier-Fodéré: Traité de droit international public S. 846 ff., Petit: De l'administration de la justice en territoire occupé, S. 245 ff. Garraud: Précis de droit criminel, S. 104). Ist aber der Begehungsort ein der inländischen Gesetzgebung unterstelltes Gebiet, so kann von einer Pflicht, an den ersuchenden Staat auszuliefern, keine Rede sein. Denn unzweifelhaft ist, daß kein Staat wegen eines Delikts, das auf einem Gebiete begangen, wo ihm die Staatsgewalt zusteht, Auslieferung gewährt. Auf seinem Territorium zu strafen, gehört zu den obersten Pflichten eines jeden Staates.

Die den deutschen Heeresangehörigen zur Last gelegten Verbrechen müssen ferner nach den Gesetzen des deutschen Staates strafbar sein, es muß nach deutschem Rechte ein Auslieferungsdelikt vorliegen. Die gemachten Ausführungen lassen darüber keinen Zweifel, daß ein Auslieferungsdelikt nach deutschem Rechte unter keinen Umständen konstruiert werden kann. Ja, in den weitaus meisten Fällen hat der deutsche Staat nicht einmal einen Strafanspruch gegen die von der Auslieferung Betroffenen. Die betreffenden Heeresangehörigen haben pflicht- und vorschriftsmäßig gehandelt, eine Gesetzesverletzung hat nicht stattgefunden. Im Gegenteil, würden sie anders gehandelt haben, so würde ihr Verhalten mit Strafe zu ahnden sein.

Aber auch nach den Gesetzen der Entente-Staaten liegt ein Auslieferungsdelikt nicht vor.

Unerläßliche Voraussetzung für das Vorliegen eines solchen Delikts ist, daß ein Gesetz bei Begehung der Handlung be-

standen hat, gegen welches die Auszuliefernden verstoßen haben sollen. Nulla poena sine lege. Als einzige die Kriegsführung regelnde Norm ist nur das auf der Haager Friedenskonferenz vom 29. Juli 1899 bzw. v. 18. X. 1907 getroffene Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, vorhanden. Das Abkommen aber enthält keine Straffestsetzungen, sondern statuiert nur Pflichten. Auch sind die Kriegsverbrechen niemals strafbare Handlungen, für die der Heeresangehörige der feindlichen Kriegsmacht persönlich haftbar ist, sondern nur völkerrechtlich unerlaubte Handlungen, für die der betreffende Staat zum Schadenersatze verpflichtet ist. In vielen Fällen werden nicht einmal Strafkataloge für die betreffenden Kriegshandlungen vorhanden sein, aus dem einfachen Grunde, weil der moderne Krieg sich in ganz neuen Bahnen bewegt. Schließlich sind auch die Kriegshandlungen auf einem Territorium vollführt, das, wie oben nachgewiesen, infolge der „occupatio bellica" den deutschen Gesetzen unterworfen ist.

§ 3. Die erhobenen Beschuldigungen sind als politische Verbrechen niemals Auslieferungsdelikte.

Allgemein bezeichnet man als politische Verbrechen diejenigen Tatbestände des materiellen Strafrechts, bei welchem als Objekt des verbrecherischen Angriffs ein politisches Rechtsgut erscheint.

Die von der Entente gegen deutsche Heeresangehörigen erhobenen Beschuldigungen werden von sämtlichen Autoren, die sich neuerdings dazu äußern, als politische Verbrechen angesehen. Vgl. Frank u. Rachfahl S. 24, Finger: Gerichtssaal Bd. 87, Heft 1, S. 26, Grosch: Deutsche Strafrechtszeitung, 6. Jahrg., H. 1/2, S. 42, Delius: Strafrechtszeitung, 6. Jahrg. 19, H. 3/4, S. 90).

Als einziger Unterschied bleibt nur der bestehen, daß das in Gesetzgebung und Literatur vertretene politische Delikt gewöhnlich nur gegen die innere Existenz sowohl des eigenen als auch des fremden Staates sich richtete, während die im

Kriege begangenen Delikte sich vornehmlich gegen die äußere Machtstellung des fremden Staates sich wenden. Doch dadurch wird, wie auch Jellinek (Deutsche Juristenzeitung, 24. Jahrg. 19, H. 1/2) hervorhebt, der politische Charakter dieser Straftaten in keiner Weise geändert.

Sind aber die den Auszuliefernden zur Last gelegten Verbrechen politische Delikte, so darf eine Auslieferung niemals stattfinden. Sämtliche Kulturstaaten verweigern die Auslieferung politischer Verbrecher, und in sämtliche Auslieferungsverträge des Deutschen Reiches ist dieses Verbot ausdrücklich aufgenommen. Zu beachten ist auch vor allem noch, daß regelmäßig dem um die Auslieferung ersuchten Staate die Entscheidung darüber zusteht, ob ein Verbrechen politischen oder nichtpolitischen Charakter trägt.

§ 4. An Ausnahmegerichte darf eine Auslieferung niemals stattfinden.

Jeder Angeklagte hat ein Recht, von einem Gerichtshofe, der ordnungsgemäß zusammentritt, abgeurteilt zu werden. Das Gericht ist aber nur dann ordnungsgemäß, wenn es vor Begehung des dem Angeklagten zur Last gelegten Verbrechens gesetzlich anerkannt, zur Aburteilung gerade des vorliegenden Falles berufen, d. h. zuständig ist, sowie parteiischer Stellungnahme und Beeinflussung völlig fernsteht.

Als allein zuständig zur Urteilsfällung über von deutschen Heeresangehörigen begangenen Straftaten können nur die gesetzlich anerkannten deutschen Gerichte betrachtet werden. Den Militärgerichten der alliierten und assoziierten Regierungen, die eigens zum Zwecke der Aburteilung deutscher Heeresangehörigen eingerichtet werden sollten (Art. 228 d. Fr. V.), fehlen in jeder Hinsicht alle Voraussetzungen echter Gerichte. Sie tragen den Stempel von Ausnahmegerichten offen auf der Stirne (Binding, „Tag“ B Nr. 270).

Von allen Kulturstaaten sind aber Ausnahmegerichte, da sie zu der herrschenden Rechtsauffassung in schneidendem Gegensatze stehen, strikte abgelehnt worden. Die Ausliefe-

rung flüchtiger Verbrecher hat man aber schon dann verweigert, wenn nur die Befürchtung bestand, daß Ausnahmegerichte in Anwendung kommen könnten.

Schlußfolgerung: Die Strafbestimmungen des Friedensvertrages sind in jeder Hinsicht eine Verleugnung aller Rechtsgrundsätze, die bisher nach allgemeiner Anerkennung für das Verhalten von Staaten zu Staaten bestimmend waren. Sie sind geradezu ein Faustschlag in das Antlitz aller Kulturstaaten. Die Ehre der Erfindung gebührt den alliierten und assoziierten Mächten, ihnen, die sich mit Stolz brüsten, die Hüter des internationalen Rechts und der internationalen Sittlichkeit zu sein.

Lebenslauf.

Als Sohn des Kaufmanns Hermann Brinkmann und seiner Ehefrau Elisabeth geb. Klostermann wurde ich am 13. Oktober 1893 zu Amsterdam geboren. Ich bin katholischer Konfession und besitze die oldenburgische Staatsangehörigkeit. Nach dem frühen Tode meines Vaters begab sich meine Mutter nach Deutschland zurück und nahm in Cloppenburg (Oldenburg) ihren Wohnsitz. Auf der dortigen höheren Bürgerschule erhielt ich meine erste Vorbildung und besuchte darauf das Gymnasium zu Lingen, das ich Ostern 1915 mit dem Zeugnis der Reife verließ. An den Universitäten Münster und München widmete ich mich dann 4 Semester dem Studium der Rechtswissenschaft. Zu Ostern 1917 unterbrach ich mein Studium, um in den kriegswirtschaftlichen Betrieb meines zum Heeresdienste einberufenen Bruders einzutreten. Erst nach Beendigung des Krieges zu Ostern 1919 nahm ich mein Studium an der Universität Greifswald wieder auf. Am 5. Februar 1921 bestand ich dortselbst die mündliche Doktorprüfung.

Druck von Richard Poettcke Nachf. in Anklam.